

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND
FÜR DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-15000
Telefax +49 351 564-15009

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/46/406-LR

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden,
7. Oktober 2020

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/3614

**Thema: Telefonkosten im sächsischen Justizvollzug (Stichtag
01.08.2020)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss v. 8.11.2017, 2 BvR 2221/16) dürfen Justizvollzugsanstalten ihren Gefangenen keine überhöhten Telefonkosten in Rechnung stellen. An diesem Grundsatz ändere auch ein langfristiger Generalvertrag der Haftanstalt mit einem Telefonanbieter nichts.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG) kann den Gefangenen gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Die Kosten der Telefongespräche tragen die Nutzer selbst (§ 30 Absatz 2 Satz 1 SächsStVollzG). Nach § 30 Absatz 3 SächsStVollzG können die Anstalten die Bereitstellung und den Betrieb von Telekommunikationsanlagen, die Bereitstellung, Vermietung oder Ausgabe von Tele-

**JOB
MIT
J?**

» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für elektro-
nisch signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter [https://www.justiz.sachsen.de/E-
Kommunikation-SMJ](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)

kommunikationsgeräten sowie von anderen Geräten der Telekommunikation einem Dritten gestatten oder übertragen.

Bezüglich der Gestattung von Telefonaten und der Ausgestaltung der Gefangenentelefonie insgesamt besteht ein Ermessen der Justizvollzugsanstalten (vgl. zur ähnlich gestalteten Gesetzeslage in Rheinland-Pfalz: Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 6. April 2017, Az. 1 Ws 291/16). Mit Beschluss vom 8. November 2017 stellte das Bundesverfassungsgericht (Az. 2 BvR 2221/16) Maßstäbe für die im Rahmen der Gefangenentelefonie anfallenden Tarife auf. Das Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes begründe die Fürsorgepflicht der Justizvollzugsanstalten, die finanziellen Interessen der Gefangenen zu wahren. Aus dem Angleichungsgrundsatz aus § 3 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes (der sich auch in § 3 Absatz 4 SächsStVollzG findet) wird abgeleitet, dass den Gefangenen Telekommunikationsleistungen nicht entgeltfrei eingeräumt werden müssen. Überteuerte Entgelte sind jedoch unverhältnismäßig (Rn. 19 f. der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts). Gefangene dürfen nicht mit Telefongebühren belastet werden, die – ohne, dass verteuernde Bedingungen und Erfordernisse des Strafvollzuges dies notwendig machten – deutlich über den außerhalb des Vollzuges üblichen liegen. In dem so aufgespannten Rahmen müssen die rechtmäßigen Telefontarife bestimmt werden. Wenn Gefangenen keine am Markt frei wählbare Alternative für die Telefonie zur Verfügung steht, müssen die Anstalten sicherstellen, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt (Rn. 21 der Entscheidung des BVerfG).

Das Bundesverfassungsgericht stellte zudem klar, dass eine lange Vertragsbindung an den Anbieter der Gefangenentelefonie sich nicht in der Weise auswirken darf, dass Preisentwicklungen auf dem Markt längerfristig ohne jeden Einfluss auf die von den Gefangenen zu zahlenden Entgelte bleiben (Rn. 22 der Entscheidung des BVerfG). Bei der Vereinbarung der Vertragsdauer ist daher zu berücksichtigen, dass einerseits genügend Zeit für die Amortisation erforderlicher Investitionen bleibt und andererseits die Vertragspartner nicht zu lange gebunden sind, sodass also insbesondere den Anstalten ein Entscheidungsspielraum – ggf. für die Suche neuer Anbieter und den Abschluss neuer Verträge – verbleibt.

Frage 1:

**Welche Anbieter bieten zu welchen Tarifen im sächsischen Justizvollzug Telefon-
dienstleistungen an – Stichtag 01.08.2020? (Bitte aufschlüsseln nach JVA, Orts-
und Nahgespräche, Ferngespräche, Mobilgespräche, Auslandsgespräche (mobil
& Festnetz))**

Das Unternehmen Gerdes Communications GmbH ist Anbieter der Gefangenentelefonie in der Justizvollzugsanstalt Dresden. In allen übrigen Justizvollzugsanstalten und der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen ist das Unternehmen Telio Communications GmbH Anbieter der Gefangenentelefonie, nachdem diese das Unternehmen JVA Media GmbH, welches zuvor Anbieter in der Justizvollzugsanstalt Torgau gewesen ist, mit Wirkung zum 1. März 2018 übernommen hat.

Die in den sächsischen Anstalten zum 1. August 2020 geltenden Telefontarife (Preis in EUR pro Minute) sind nachfolgend tabellarisch dargestellt. Die angegebenen Beträge enthalten jeweils die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %. Die Anbieter wurden jedoch aufgefordert, bei der Abrechnung gegenüber den Gefangenen den für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2020 geltenden Umsatzsteuersatz von 16 %, welcher gemäß Artikel 3 Nummer 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) gilt, zu berücksichtigen.

Anstalt	Orts- und Nahgespräche	Ferngespräche	Mobilfunkgespräche	Auslandsgespräche
JVA Bautzen	0,039	0,039	0,099	Festnetz: 0,09 – 0,69 Mobilfunk: 0,19 – 0,69
JVA Chemnitz	0,06	0,06	0,12	Festnetz: 0,09 – 0,69 Mobilfunk: 0,19 – 0,69
JVA Dresden	0,019	0,019	0,049	Festnetz: 0,089 – 0,159 Mobilfunk: 0,349 – 0,429
JVA Görlitz	0,04	0,04	0,07	Festnetz: 0,09 – 0,16 Mobilfunk: 0,34 – 0,42
JVA Leipzig mit Krankenhaus	0,04	0,04	0,07	Festnetz: 0,05 Mobilfunk: 0,59 – 1,19
JSA Regis-Breitingen	0,04	0,14	0,20	Festnetz: 0,19 – 0,29 Mobilfunk: 0,49
JVA Torgau	0,03	0,03	0,11	Festnetz: 0,15 – 0,50 Mobilfunk: 0,50 – 0,75
JVA Waldheim	0,04	0,04	0,12	Festnetz: 0,05 – 0,69 Mobilfunk: 0,15 – 0,69

JVA Zeithain	0,029	0,029	0,099	Festnetz: 0,029 Mobilfunk: 0,099
JVA Zwickau	0,04	0,14	0,20	Festnetz: 0,19 – 0,29 Mobilfunk: 0,49

Bei den Auslandsgesprächen variieren die Tarife je nach Empfängerland. Die tatsächlich anfallenden Kosten sind in einer den inhaftierten Personen bekannt gegebenen Tarifübersicht festgelegt.

Frage 2:

Ist es vorgesehen die Dienstleistung der Gefangenentelefonie in Eigenregie zu betreiben?

Frage 3:

Welche Maßnahmen ergehen durch das SMJus damit gewährleistet wird, dass Gefangene zu marktgerechten Entgelten telefonieren?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, die Gefangenentelefonie als eigene Dienstleistung durch die Anstalten anbieten zu lassen.

Anhaltspunkte dafür, dass die in den sächsischen Justizvollzugsanstalten geltenden Telefentarife nicht marktüblich sind, liegen nicht vor.

Die Anstalten sind angehalten, die derzeit laufenden Verträge zur Gefangenentelefonie fristgemäß zu kündigen und Neuverträge für die Zukunft nach Durchführung eines Dienstleistungskonzessionsvergabeverfahrens abzuschließen.

Darüber hinaus treten die Anstalten regelmäßig mit den Anbietern der Gefangenentelefonie in Kontakt und verhandeln vor dem Hintergrund der marktüblichen Preisentwicklung über Preissenkungen bzw. Tarifanpassungen für die Gefangenen. In der Regel sind diese Nachverhandlungen erfolgreich.

Frage 4:

Wann erfolgte im Freistaat Sachsen die letzte Ausschreibung für Telefonanbieter in Justizvollzugsanstalten? (Bitte aufschlüsseln nach JVA und Laufzeit der abgeschlossenen Verträge)

Hinsichtlich der in den einzelnen Anstalten bestehenden Verträge mit Anbietern der Gefangenentelefonie können Beginn und aktuelles Ende der Vertragslaufzeit der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anstalt	Vertragsbeginn	Aktuelles Vertragslaufzeitende
JVA Bautzen	1. Oktober 2008	31. Dezember 2023
JVA Chemnitz	15. November 2014	14. November 2023
JVA Dresden	1. Juni 2018	31. Mai 2023
JVA Görlitz	15. Oktober 2018	14. Oktober 2023
JVA Leipzig mit Krankenhaus	1. Februar 2018	31. Januar 2023
JSA Regis-Breitingen	1. Oktober 2007	30. September 2022
JVA Torgau	22. Dezember 2015	31. März 2021
JVA Waldheim	2. August 2004	30. Juni 2023
JVA Zeithain	1. Januar 2018	31. Dezember 2022
JVA Zwickau	1. November 2007	31. Mai 2021

Mit freundlichen Grüßen


Katja Meier